

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union

Herausragende Dokumente von 1923 bis 2004

Herausgegeben von Anton Schäfer

Copyright © by BSA Verlag und

EDITION EUROPA Verlag

1. Buchausgabe 2001 (Entwürfe 1930-2000)

1. elektronische und erweiterte Auflage 2005

Umschlaggestaltung Anton Schäfer

Gedruckt in Österreich

ISBN 3-9500616-7-3 (Buchausgabe)

ISBN 3-901924-22-1 (CD-ROM)

Verlag:

Edition Europa

Forachstraße 74

<http://Edition.eu.com>

A - 6850 Dornbirn

Europäische Union

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.20 Entwurf einer Europäischen Bundesverfassung vom 6. Mai 1951

Der Präsident der Paneuropabewegung, Richard Coudenhove-Kalergi, regte im November 1950 die Bildung eines Konstituierenden Komitees an, das eine Verfassung für die „Vereinigten Staaten von Europa“ ausarbeiten sollte. Das Komitee bildete sich am 2. Februar 1951 in Basel aus 72 Vertretern des Europarates zur Gründung eines „Verfassungskomitees für die Vereinigten Staaten von Europa“ und erarbeitete auf der zweiten Tagung vom 4. bis 6. Mai 1951 in Straßburg einen Vorentwurf für eine Europäische Bundesverfassung der „Vereinigten Staaten von Europa“.

Unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sollten die Mitgliedsstaaten genau bestimmte Kompetenzen an den Bund abtreten (vgl. Art 2 Abs. 2 und Art 8 Abs. 2). Die abgetretenen Rechte sollten von neu geschaffenen Bundesorganen ausgeübt werden. Die Bundesorgane sollten das Bundesparlament und der Senat als echtes Legislativorgan, die Bundesregierung („Bundesrat“) und das Bundesgericht sein.

Der gesamte Entwurf zeigt in Grundstrukturen eine Möglichkeit für eine europäische Bundesverfassung auf, ist mit den 18 Artikel aber etwas schmal geraten.

Der vorliegende Text wurde entnommen aus „Die Verfassungen Europas“ von Peter Cornelius Mayer -Tasch und Ion Contiades, S631 - 633. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Eindeutige Druck- oder Rechtschreibfehler, erkennbare Übersetzungsfehler und Auslassungen sind korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen.

Entwurf einer Europäischen Bundesverfassung vom 6. Mai 1951

*Wir, die Völker ...
im Bewußtsein unserer Kulturgemeinschaft,
bestrebt, die soziale Gerechtigkeit zu fördern,
besorgt um die Hebung des allgemeinen Wohlstandes,
entschlossen, die menschliche Freiheit zu retten,
gewillt, den Frieden zu sichern*

haben beschlossen, unsere Staaten unter dem Namen

VEREINIGTE STAATEN VON EUROPA

zu einem Bund zusammenzuschließen, dessen Befugnisse in der vorliegenden Verfassung niedergelegt sind.

Kapitel I ***GRUNDSÄTZE***

Artikel 1

Alle Mitgliedsstaaten des Bundes haben die gleichen Rechte und gemeinsame Pflichten.

Artikel 2

- (1) Der Bund ist eine Gemeinschaft souveräner Staaten, entschlossen, gemeinsame verfassungsmäßige Institutionen zu schaffen und zu erhalten.*
- (2) Die Mitgliedsstaaten üben ihre souveränen Rechte weiter direkt aus, soweit sie diese nicht auf gemeinsame, in der vorliegenden Verfassung vorgesehene Organe übertragen haben.*

(3) *Der Beitritt zum Bund erfolgt freiwillig.*

Artikel 3

- (1) *Sobald die verfassungsmäßig zuständigen Organe von mindestens 5 europäischen Staaten mit einer Gesamtbevölkerung von über hundert Millionen die vorliegende Verfassung ratifiziert haben, tritt sie für diese Staaten in Kraft.*
- (2) *Alle übrigen europäischen Staaten, soweit sie die Menschenrechte im Sinne ihrer Formulierung durch den Europarat achten, können in der Folge durch eine solche Ratifizierung dem Bunde beitreten. Ihr Beitritt muß dann durch die Europäische Bundesversammlung angenommen werden.*

Artikel 4

Der Bund setzt ein gemeinsames Statut für alle Angelegenheiten der Mitgliedsstaaten fest, die als Bürger der Vereinigten Staaten von Europa zu betrachten sind.

Kapitel II

BEFUGNISSE

Artikel 5

Der Bund ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Sicherung der Ordnung und des Friedens zu ergreifen.

Artikel 6

- (1) *Der Bund unterhält diplomatische und konsularische Beziehungen mit den Mächten, die ihm nicht angehören. Er kann internationale Vereinbarungen treffen.*
- (2) *Die Mitgliedsstaaten können untereinander, sowie mit ausländischen Mächten diplomatische Vertreter austauschen.*

Artikel 7

Der Bund ist befugt, alle Maßnahmen zur Vereinheitlichung der europäischen Wirtschaft zu ergreifen.

Artikel 8

- (1) *Der Bund respektiert die demokratischen Verfassungen seiner Mitgliedsstaaten.*
- (2) *Bei Widersprüchen zwischen der Gesetzgebung eines Mitgliedsstaates und einem Bundesgesetz gilt das Bundesgesetz.*

Kapitel III

DIE BUNDESBEHÖRDEN

1. Das Bundesparlament

Artikel 9

- (1) *Das Bundesparlament, bestehend aus einem Abgeordnetenhaus und einem Senat, übt die gesetzgebende Gewalt des Bundes aus.*
- (2) *Das Parlament tagt mindestens einmal im Jahr.*
- (3) *Die Völker, die dem Bunde angehören, sind im Abgeordnetenhaus im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl vertreten mit je einem Abgeordneten für jede Million oder für den Bruchteil einer Million.*
- (4) *Die Abgeordneten werden in direkten Wahlen auf 4 Jahre gewählt, auf Grund des allgemeinen Wahlrechts, entsprechend den nationalen Gesetzen jedes Mitgliedsstaates.*
- (5) *Der Senat besteht aus Vertretern der nationalen Parlamente.*
- (6) *Jeder Staat stellt 12 Delegierte, Staaten unter einer Million nur 6.*
- (7) *Nach jeder Parlamentswahl in ihren Staaten werden die betreffenden Delegationen erneuert.*
- (8) *Die beiden Kammern tagen getrennt. Ihre Befugnisse sind jedoch die gleichen, und die Zustimmung beider Kammern ist für jeden Beschluß erforderlich.*

Artikel 10

Die Aufstellung des Bundesbudgets ist dem Parlament vorbehalten.

Artikel 11

Die beiden Kammern des Parlaments vereinigen sich zur Bundesversammlung in folgenden Fällen:

- a) *Wahl des Bundesrates*
- b) *Wahl der Richter des Bundesgerichtes*
- c) *Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten*

d) *Verfassungsrevision.*

2. Der Bundesrat

Artikel 12

- (1) *Die vollziehende Behörde ist ein Bundesrat, dessen neun Mitglieder von der Bundesversammlung auf vier Jahre gewählt werden.*
- (2) *Der Bundesrat bleibt im Amt bis zur Konstituierung des neuen Rates.*

Artikel 13

- (1) *Der Bundesrat ist dem Parlament für alle seine Handlungen verantwortlich.*
- (2) *Die Befugnisse des Bundesrates werden nach Verwaltungsressorts unter dessen Mitglieder verteilt.*
- (3) *Alle Beschlüsse erfolgen im Namen des Bundesrates.*

Artikel 14

Falls der äußere oder innere Friede oder die Sicherheit des Bundes gestört oder bedroht sind, hat der Bundesrat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Falle muß er sofort dem Parlament Bericht erstatten.

Artikel 15

- (1) *Der Bundesrat wählt auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit eines seiner Mitglieder zum Präsidenten und ein anderes zum Vizepräsidenten. Der Präsident, und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz im Bundesrat.*
- (2) *Der Präsident des Bundesrates ist zugleich Präsident der Vereinigten Staaten von Europa.*

3. Das Bundesgericht

Artikel 16

- (1) *Das Bundesgericht besteht aus 15 Mitgliedern.*
- (2) *Die Richter werden aus einer vom Bundesrat aufgestellten Liste von 45 Kandidaten mit Zweidrittelmehrheit von der Bundesversammlung auf Lebenszeit gewählt. Die Richter wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.*

Artikel 17

- (1) *Das Bundesgericht ist zuständig*
 - a) *für die Auslegung der Verfassung;*
 - b) *für die Regelung von Streitfällen zwischen den Mitgliedsstaaten.*
- (2) *Das Bundesparlament kann die Kompetenz des Bundesgerichtes durch Bundesgesetz auf andere Gebiete erweitern.*

Kapitel IV

VERFASSUNGSREVISION

Artikel 18

Verfassungsrevisionen bedürfen der Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder der Bundesversammlung.

